

# Sehbehindertengerechtes Bauen Konzept zur Umsetzung

---

## Ziel

Für eine konsequente Durchsetzung des blinden- und sehbehindertengerechten Bauens in der Schweiz ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachpersonen, Beratungsstellen, Sehbehindertenorganisationen und Interessenvertretern erforderlich. Dieses Konzept hält die Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Organisationen und Fachpersonen fest. Die klare Regelung der Zuständigkeiten verhindert, dass auf Grund mangelnder Kommunikation Interventionen unterlassen werden oder Doppelspurigkeiten auftreten. Nur durch Austausch und eine gute Koordination zwischen allen Beteiligten kann das sehbehindertengerechte Bauen erfolgreich umgesetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG regelt auf nationaler Ebene, welche Bauten hindernisfrei zugänglich und nutzbar sein müssen und gewährt Betroffenen und nationalen Behindertenorganisationen ein Beschwerde- und Klagerecht. Zusätzlich zum BehiG sind die kantonalen und kommunalen baugesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese bestimmen, welche Normen und Richtlinien einzuhalten sind und sie regeln die Bewilligungsverfahren.

Der Zugang und die Benutzbarkeit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, das heisst von Bauten die dem Publikum (auch einem bestimmten Nutzerkreis, z.B. Vereinen) offen stehen, sowie von Strassen, Wegen und Plätzen, muss bei Neu- und Umbau gewährleistet sein. Im Hochbau gilt dies gemäss BehiG zudem für Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Bauten mit mehr als acht Wohneinheiten. Die meisten kantonalen Gesetze gehen über die Anforderungen des BehiG hinaus und verlangen etwa auch bei kleineren Wohnbauten eine hindernisfreie Erschliessung und eine Anpassbarkeit der Wohnungen.

## Normen

Die zu erfüllenden Anforderungen sind in den geltenden Normen und Richtlinien aufgeführt. Für öffentlich zugängliche Bauten, Bauten mit Arbeitsplätzen und mit Wohnungen sind die Anforderungen in der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» geregelt. Beim Bau von Strassen und öffentlich zugänglichen Anlagen ist die Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» zu erfüllen. Die zur Erfüllung der Norm erforderlichen Massnahmen sowie wegweisende Broschüren, Merkblätter und Fachinformationen können auf der Webseite «hindernisfreie-architektur.ch» eingesehen werden.

Dieses Konzept wurde durch die Schweizerische Fachkommission für blinden- und sehbehindertengerechtes Bauen im März 2020 verabschiedet und durch die operative Führung der Interessenvertretung OFI am 10. Juni 2020 genehmigt.

## > Instrumente zur Durchsetzung des sehbehindertengerechten Bauens

---

### **Begriffe**

Die im Dokument verwendeten Begriffe werden wie folgt verstanden:

#### **Sensibilisierung**

Das Bewusstsein der Bauverantwortlichen für die Bedeutung des sehbehindertengerechten Bauens und die dazu erforderlichen Massnahmen fördern, z.B. durch Workshops mit Selbsterfahrungs-Übungen.

#### **Interessenvertretung (bei Bauprojekten)**

Im Rahmen von Bauprojekten, Bewilligungsverfahren, Mitwirkungsverfahren, Normungs- und Gesetzgebungsprozessen die Einhaltung der Anforderungen an eine sehbehindertengerechte Bauweise gemäss den geltenden Normen und Richtlinien einfordern und durchsetzen, wenn nötig unter Ausschöpfung der Rechtsmittel.

#### **Beratung von Bauprojekten**

Planende und Bauherren bei der Umsetzung einer sehbehindertengerechten Bauweise unterstützen, begleiten und beraten, z.B. in Bezug auf die Auslegung der geltenden Normen, technische Machbarkeit, Vor- und Nachteile unterschiedlicher Lösungen und Massnahmen, sowie deren Nutzen für die Betroffenen.

#### **Betroffene**

Menschen mit Sehbehinderung, in der ganzen Breite der individuell unterschiedlichen Seheinschränkungen bis hin zur Blindheit, dies unter Berücksichtigung der verschiedenen (persönlichen) Hilfsmittel für Orientierung und Mobilität, wie des weissen Stocks, Föhrhundes, Sehhilfen, elektronischer Geräte usw.

### **Vorgehen bei Interventionen**

Bei allen Interventionen ist immer als Erstes der Stand des Projekts zu klären. Je nach Ausgangslage gibt es unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten, die nachfolgend beschrieben sind. Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind es alle Betroffenen, welche die Beseitigung von Mängeln rechtlich einfordern können. Im Rahmen von Bewilligungsverfahren von Neu- und Umbauten sind nebst den Betroffenen auch die beschwerde- und klageberechtigten Behindertenorganisationen einsprachberechtigt. Die Überprüfung von grösseren Projekten und gegebenenfalls die Formulierung einer Intervention (Einsprache, Rekurs) erfolgen in der Regel durch die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen, letztere bei Bedarf unter Beizug spezialisierter Rechtsanwälte.

### **Interventionen bei bestehenden Bauten und Anlagen**

Wird bei einem bestehenden Gebäude ein Mangel festgestellt, welcher sehbehinderte Menschen behindert oder gar gefährdet, stehen folgende Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung:

- > Den Gebäudeeigentümer oder Betreiber auf das Problem aufmerksam machen und um Beseitigung des Hindernisses bitten, ihn mit möglichen Lösungsansätzen unterstützen. Dies erfolgt am besten zusammen mit einer betroffenen Person, welche die Baute regelmässig nutzt. Allenfalls ist der Eigentümer auf seine Werkhaftung aufmerksam zu machen.
- > Zögert der Gebäudeeigentümer bei der Behebung baulicher Mängel, kann der bfu Sicherheitsdelegierte beigezogen werden. Bfu Sicherheitsdelegierte sind meist Beamte, Angestellte des Bauamts oder der Polizei und haben daher eine hohe Akzeptanz. Sie haben ein Grundwissen im hindernisfreien Bauen und kennen die entsprechenden Normen.
- > Bei neu erstellten Bauten kann ein Mangel bei der Ausführung mit einer Anzeige an die Bewilligungsbehörde beanstandet werden. War die Einhaltung der Normen zum hindernisfreien Bauen in der Baubewilligung als Auflage formuliert, ist die Behörde verpflichtet, eine entsprechende Umsetzung durchzusetzen. Sinnvoll ist es, vorgängig mit der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen zu klären, ob zu diesem Projekt eine Einsprache formuliert wurde und ob die Fachstelle die Baubewilligung kennt. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, können Beanstandungen mit einer Anzeige an die Bewilligungsbehörde vorgebracht werden, wenn möglich mit einem konkreten Antrag zur Verbesserung der Situation.

---

## Interventionen bei Bauprojekten

Bei Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen verfügen Betroffene und nationale Behindertenorganisationen gemäss BehiG über ein Einsprache- und Klagerecht. Sie können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Beseitigung und Vermeidung von Hindernissen und die Einhaltung der geltenden Normen einfordern.

### Einsprachen

Während der Bauauflage besteht die Möglichkeit, mit einer Einsprache eine Abänderung eines Projekts einzufordern. Dies setzt voraus, dass die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen und die Interessenvertreter\*innen von einem Bauvorhaben Kenntnis haben und die geplanten Massnahmen während des Bewilligungsverfahrens auf die Einhaltung der Normen und Richtlinien überprüfen. Bestehen Mängel, ist innert den gesetzlichen Fristen eine schriftliche Einsprache einzureichen. Diese umfasst einen konkreten Antrag sowie eine Begründung.

### Bewilligungsverfahren

Bewilligungen für Bauten und Anlagen werden durch die Baubewilligungsbehörden erteilt. Bei Verkehrsanlagen ist die öffentliche Hand häufig nicht nur für die Bewilligung, sondern als Bauträger auch für die Planung und Ausführung zuständig. Die Bewilligungsverfahren sind in jedem Kanton unterschiedlich geregelt.

Bewilligungsbehörden müssen von Amtes wegen die Gesetze, Normen und Richtlinien anwenden. Da sie sehr viele Vorgaben prüfen und die Kenntnisse der Beamten in Bezug auf die Anforderungen an das hindernisfreie Bauen nicht umfassend sind, ist die Interessenvertretung durch spezialisierte Fachpersonen für hindernisfreies Bauen sowie durch Betroffene und ihre Organisationen notwendig. In einzelnen Kantonen und Gemeinden wird die Kontrolle der Baugesuche hinsichtlich der Erfüllung behindertenspezifischer Anforderungen an die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen delegiert, in anderen Kantonen nehmen die Fachstellen selbständig Einsicht in die Unterlagen und intervenieren wo dies notwendig ist. Die Koordination zwischen den Interessenvertreter\*innen und der zuständigen kantonalen Fachstelle ist in jedem Fall sinnvoll, damit widersprüchliche Forderungen vermieden werden und sich die Interventionen gegenseitig unterstützen.

### Klagemöglichkeit

Kann die Umsetzung des sehbehindertengerechten Bauens im Bewilligungsverfahren nicht eingefordert werden, z.B. weil Mängel in den Plänen nicht erkennbar sind, kann die Behindertengerechtigkeit ausnahmsweise auch nach Vollendung der Baute mit einer Klage eingefordert werden. Klageberechtigt sind Betroffene, nicht aber die Behindertenorganisationen. Sehbehinderte und blinde Personen müssen beim Einreichen von Klagen auf die Unterstützung von Fachleuten und Verbänden zählen können.

### Präventive Wirkung

Erfahrungen mit der Einsprachelegitimation und dem Klagerecht nach BehiG haben gezeigt, dass diese vor allem eine präventive Wirkung haben. Planende und Bauverantwortliche sind sich inzwischen bewusst, dass sie die Anforderungen erfüllen müssen, hingegen ist die Auslegungen der Normen und die Interessenabwägung zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen nicht immer einfach. Grundsätzlich sind alle Verantwortlichen an einvernehmlichen Lösungen interessiert, um Verzögerungen im Bewilligungsverfahren zu vermeiden.

### Beschwerde- und klageberechtigte Behindertenorganisationen

Träger kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen	> Federazione Ticinese Integrazione Andicap (FTIA) > Pro Infirmis (PI) > Procap > Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt
Sehbehinderten-Organisationen	> Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) > Schweizerischer Blindenbund > Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND)
Hörbehinderten-Organisationen	> Pro Audito Schweiz > Schweizerischer Verband Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Org. (Sonos) > Schweizerischer Gehörlosenbund SGB
weitere	> InclusionHandicap > AGILE.CH/ Insieme/ Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV)

## > Aufgabenteilung

---

### **Schweizer Fachkommission für sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen**

Die Fachkommission besteht mehrheitlich aus Experten, die selber von einer Sehbehinderung betroffen sind. Sie werden ergänzt durch eine in Baufragen spezialisierte Fachperson für Orientierung und Mobilität (ständige Vertretung) und Fachmitarbeitende der Schweizer Fachstelle. Weitere Fachpersonen und Spezialisten werden bei Bedarf beratend beigezogen. Die Fachkommission ist das Begleitorgan der Schweizer Fachstelle für den Fachbereich Sehbehinderung.

#### **Kompetenzen**

- > Die Mitglieder der Fachkommission haben ein fundiertes Fachwissen in Fragen des hindernisfreien Bauens.
- > Sie kennen die baulichen Anforderungen, die sich aus dem gesamten Spektrum der unterschiedlichen Seheinträchtigungen ergeben und
- > haben eine Übersicht über die geltenden Normen und gesetzlichen Regelungen zum hindernisfreien Bauen.

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

- > Festlegen der Strategie zur Umsetzung des sehbehinderten-gerechten Bauens
- > Festlegen von Standards und Richtlinien
- > Stellungnahmen zu gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Normen, Richtlinien, ...
- > Beurteilung von neuen Lösungen, die von Standards und Richtlinien abweichen
- > Beurteilen von Produkten und Entwicklungen

### **Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur – Fachbereich Sehbehinderung**

Kernaufgabe der Schweizer Fachstelle ist die Erarbeitung von Grundlagen und Planungshilfen, die Verbreitung des Fachwissens und die Koordination der Bestrebungen in der ganzen Schweiz. Als vom Bund und den Kantonen anerkanntes Kompetenzzentrum führt sie eine spezialisierte Stelle zum sehbehinderten- und blindengerechten Bauen und bringt dieses Fachwissen in Forschung und Normung ein. Zusätzlich bietet die Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur eine spezialisierte Beratung zu baulichen Fragen betreffend Orientierung, Mobilität und Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung.

#### **Kompetenzen**

- > Das Team aus spezialisierten Architektinnen und Architekten hat fundierte Kenntnisse über die Anforderungen an eine sehbehindertengerechte Bauweise.
- > Es ist in der Lage, in Zusammenarbeit mit der nationalen Fachkommission Forschung und Entwicklung zu initiieren, durchzuführen und aus den gewonnenen Erkenntnissen Anforderungen herzuleiten.
- > Die Schweizer Fachstelle verfügt über Kommunikationswege und ein spezifisches Netzwerk, um das Wissen an Planende und kantonale Fachstellen für hindernisfreies Bauen weiter zu vermitteln.
- > Die spezialisierten Architektinnen sind in der Lage, die Interessen von Menschen mit Sehbehinderung mit den entscheidenden Argumenten durchzusetzen.

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

- > **Normen und Planungshilfen:** Erarbeitung von Grundlagen (Analysen, Forschung, Tests)
- > Publikation von Planungshilfen (Richtlinien, Merkblätter, Checklisten) und Wissensvermittlung über die Webseite «hindernisfreie-architektur.ch»
- > Implementierung der Erkenntnisse und Grundlagen in die Normung (national und international)
- > **Bauvorschriften, Normalien:** Interessenvertretung in Normungs- und Gesetzgebungsprozessen
- > **Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen:** Vorträge an Fachtagungen, Hoch- und Fachhochschulen
- > Sicherstellen des Standardwissens der beteiligten Fachpersonen
- > **Verbreitung von Fachinformationen:** Weiterbildungsangebote, Kurse, Workshops
- > Verbreitung von Fachwissen über die Webseite und eigene Publikationen, Richtlinien, Merkblätter usw.
- > Vermittlung von spezialisierten Fachpersonen und Experten
- > **Systematische Fachdokumentation:** Übersicht über gesetzliche Regelungen, Normen und Publikationen auf [www.hindernisfreie-architektur.ch](http://www.hindernisfreie-architektur.ch)
- > Vernetzung mit verwandten Sachgebieten und Organisationen

---

## Beratung von Bauprojekten

Die Komplexität und Anzahl der Fragestellungen sind beträchtlich. Es ist ein umfassendes Spezialwissen der beratenden Organe (kantonale Fachstellen für hindernisfreies Bauen, Schweizer Fachstelle) notwendig, um die spezifischen Anforderungen aller Behinderungsarten zu berücksichtigen und die Qualität der Beratung und der Kontrolle von Baugesuchen zu sichern. Um dieses Wissen in konkreten Fällen zu überprüfen und stetig zu aktualisieren, ist der Einbezug von Betroffenen, Selbsthilfeorganisationen und weiteren Fachleuten (z.B. für Orientierung und Mobilität) erforderlich.

## Schweizer Fachstelle – Fachberatung sehbehindertengerechtes Bauen

Die spezialisierte Fachstelle für sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen berät und begleitet Planende und Bauherren bei der Umsetzung einer sehbehindertengerechten Bauweise. Sie unterstützt die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen bei der Beratung von Bauprojekten in Fragen betreffend Orientierung, Mobilität und Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung. Sie unterstützt Fachpersonen für Orientierung und Mobilität (O+M) und Interessenvertreter\*innen mit Fachwissen, Formulierungs- und Lösungsvorschlägen bei deren Interventionen.

### Aufgaben und Zuständigkeiten

- > **Beratung, Beurteilung Bauprojekte:** Begleitung und Beratung bei komplexen Fragestellungen und Bauvorhaben sowie bei exemplarischen Projekten,
- > Unterstützung der kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen, von O+M Fachpersonen, Interessenvertreter\*innen und Betroffenen bei Interventionen in komplexen Projekten und Planungen
- > Entwickeln von Leitliniensystemen, Signaletikkonzepten o.dgl.
- > **Anmahnung, Beseitigung von Mängeln:** Beurteilung baulicher Situationen, Analyse von Mängeln, Erarbeitung von Lösungen und Expertisen, Einfordern baulicher Massnahmen und Anpassungen
- > **Bauvorschriften, Normalien:** Begleitung von Behörden bei der Festlegung von Normalien und Standards

## Kantonale Fachstellen für hindernisfreies Bauen

In jedem Kanton ist eine spezialisierte Fachstelle für hindernisfreies Bauen etabliert. Diese Stellen werden von Procap, Pro Infirmis oder selbständigen Vereinen getragen. Die kantonalen Fachstellen sind im Netzwerk Hindernisfreies Bauen zusammengeschlossen und koordinieren sich anlässlich der jährlichen Weiterbildungstreffen.

### Kompetenzen

- > Die Fachpersonen für Bauberatung kennen die Bedürfnisse sehbehinderter und blinder Menschen sowie deren Orientierungs- und Mobilitätstechniken und sind in der Lage, bauliche Mängel mit Auswirkungen auf Menschen mit Sehbehinderung zu erkennen.
- > Sie kennen die Anforderungen an das sehbehinderten- und blindengerechte Bauen gemäss den Normen und Richtlinien und fordern deren Erfüllung bei ihren Beratungen und Baugesuchskontrollen ein.
- > Die spezialisierten Fachpersonen für Bauberatung erkennen, bei welchen Fragestellungen ein spezifisches Fachwissen in Orientierung und Mobilität erforderlich ist und ziehen bei Bedarf die Fachberatung der Schweizer Fachstelle oder die in Baufragen spezialisierten O+M Fachpersonen bei, die auf der Webseite «hindernisfreie-architektur.ch» nach Kantonen aufgelistet sind.

### Aufgaben und Zuständigkeiten

- > **Beratung, Beurteilung Bauprojekte:** Begleitung und Beratung von Bauprojekten, situativ unter Einbezug von O+M Fachpersonen und Betroffenen sowie Interessenvertreter\*innen der Sehbehindertenorganisationen
- > **Umsetzung, Überwachung:** Kontrolle von Bauvorhaben im Bewilligungsverfahren – Fachberichte, Interventionen, Einsprachen, Rekurse etc.
- > **Sensibilisierung Bauverantwortlicher:** Lobbyieren bei Baubehörden im Hoch- und im Tiefbau sowie Engagement in der Ausbildung von Planenden an regionalen Hoch- und Fachhochschulen unter Einbezug von Betroffenen, sowie Interessenvertreter\*innen der Sehbehindertenorganisationen und/oder Fachpersonen für O+M



---

## Interessenvertreter\*innen

Ziel der regionalen und nationalen Interessenvertretung ist es, bei Behörden und Planungsverantwortlichen die Umsetzung einer sehbehindertengerechten Bauweise einzufordern und bei anstehenden Planungen und Projekten auf die Anforderungen an das sehbehindertengerechte Bauen hinzuweisen. Mandatierte Interessenvertreter\*innen handeln koordiniert und im Auftrag von Selbsthilfeorganisationen, Behindertenkonferenzen, Fachorganisationen usw. an der Erreichung dieser Ziele. Sie sensibilisieren Bauverantwortliche und fordern die Erfüllung einer hindernisfreien Bauweise im Interesse der Betroffenen und im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes ein.

Einfache Massnahmen (z.B. Markierung von Treppen, Glasflächen, Entfernung von Hindernissen) zur Verbesserung der Sicherheit und Benutzbarkeit von bestehenden Bauten und Anlagen fordern Interessenvertreter\*innen direkt bei den zuständigen Bauherren oder Behörden ein. Für technische und planerische Hilfestellung verweisen sie auf die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen und die O+M Fachpersonen mit Spezialisierung in Baufragen. Bei Bauprojekten und Bewilligungsverfahren initiieren sie den Einbezug dieser Fachpersonen und arbeiten mit ihnen bei der Durchsetzung der Massnahmen und Ausschöpfung der rechtlichen Mittel zusammen.

### Kompetenzen

- > Sie kommunizieren authentisch aus der Sicht von Betroffenen, im Wissen um die Vielfalt der möglichen Einschränkungen, Fähigkeiten und Bedürfnisse.
- > Sie kennen die Inhalte, den Nutzen und die Wirkungsweise einer O+M Schulung
- > Sie kennen die gesetzlichen Ansprüche nach BehiG und wissen, bei welcher Stelle in ihrem Kanton sie bei Bedarf weiterführende Informationen abholen können.
- > Sie kennen die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten der verschiedenen kantonalen und nationalen Fachstellen.
- > Sie beziehen die in Baufragen spezialisierten O+M Fachpersonen in ihre Tätigkeit mit ein und informieren bei Interventionen im Rahmen von Bauprojekten oder Bewilligungsverfahren die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen über ihre Ziele und Vorhaben.

### Aufgaben und Zuständigkeiten

- > **Anmahnung, Beseitigung von Mängeln:** Interventionen auf der Grundlage der von der Schweizer Fachkommission festgelegten Standards und Richtlinien, bei komplexen Fragen unter Einbezug einer in Baufragen spezialisierten Fachperson für O+M.
- > **Sensibilisierung Bauverantwortlicher:** Sensibilisieren von Behörden, Bauträgern und Planenden für eine sehbehindertengerechte Bauweise mittels politischer Vorstösse, Leserbriefen, Auftritten, Mitwirkung an Podien, Aktionen, etc.
- > **Bauvorschriften, Normalien:** Stellungnahmen bei Mitwirkungsverfahren, Vernehmlassungen, Gesetzesvorlagen, etc.
- > **Umsetzung, Überwachung:** Lobbyieren und Einfordern einer sehbehindertengerechten Bauweise bei konkreten Bauvorhaben in der Region in Absprache mit der zuständigen Fachperson für O+M - bei Bedarf unter Ausschöpfung der Rechtsmittel
- > Weiterleiten von baulichen Anfragen und Hinweisen auf geplante Baumassnahmen und Projekte an die zuständigen Fachstellen für hindernisfreies Bauen, in Baufragen spezialisierte O+M Fachpersonen oder an hindernisfreie Architektur.  
Kontakt Daten siehe «hindernisfreie-architektur.ch»
- > Besichtigung ausgeführter Lösungen und Kontrolle, ob die vereinbarten Massnahmen korrekt umgesetzt wurden, so dass gegebenenfalls eine beschwerdeberechtigte Organisation abweichende und unzureichende Ausführungen anmahnen kann.

## > Zusammenfassung und weitere Informationen

### Tabellarische Darstellung und Gewichtung der Aufgaben der beteiligten Fachpersonen/-stellen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptaufgabe</li> <li>o Nebenaufgabe</li> <li>- punktuelle Aufgabe</li> </ul>	Normen, Planungshilfen	Bauvorschriften, Normalien	Beratung, Beurteilung Bauprojekte	Umsetzung, Überwachung <sup>1)</sup>	Anmahnung, Beseitigung von Mängeln	Aus- und Weiterbildung Fachpersonen	Sensibilisierung Bauverantwortlicher	Verbreitung von Fachinformationen	Systematische Fachdokumentation
Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur	•	•	o	o	o	•	o	•	•
Kantonale Fachstellen für hindernisfreies Bauen	-	o	•	•	o	o	•	o	-
O+M Fachberatung der Schweizer Fachstelle	o	•	•	o	•	o	o	•	o
in Baufragen spezialisierte O+M Fachpersonen	-	-	o	-	•	o	•	o	-
Interessenvertreter*innen (Verbände)	-	o	-	o	•	-	•	o	-

<sup>1)</sup> Interventionen im Bewilligungsverfahren, Einsprachen, Rekurse, usw.

### Rechtliche Grundlagen, Normen

Die zur Erfüllung der Normen erforderlichen Massnahmen sowie wegweisende Broschüren, Merkblätter und Fachinformationen können auf der Webseite «hindernisfreie-architektur.ch» eingesehen werden.

- > <https://hindernisfreie-architektur.ch/normen-publikationen/>
- > <https://hindernisfreie-architektur.ch/fachinformation/hochbauten/>
- > <https://hindernisfreie-architektur.ch/fachinformation/oeffentlicher-raum/>
- > <https://hindernisfreie-architektur.ch/rechtliche-bestimmungen/>

### Liste der Fachpersonen

Die Liste der zuständigen Fachpersonen für Orientierung und Mobilität sowie der kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen finden Sie auf der Homepage der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur in der Rubrik «Beratung», sortiert nach Kantonen.

- > <https://hindernisfreie-architektur.ch/beratungsstellen/>